

Klarstellung des Vorstandes der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft zu der Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Praxisämter/-referate an Hochschulen für Soziale Arbeit (BAG Prax), des Deutschen Berufsverbands für Soziale Arbeit (DBSH) und des Fachbereichstags Soziale Arbeit (FBTS) vom 29. April 2022

Der Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE) hat in seiner Eingabe an die JFMK vom Februar 2022 (Vorstand der DGfE 2022) die Ermöglichung der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiterin und Sozialarbeiter/Sozialpädagogin und Sozialpädagoge für erziehungswissenschaftliche Bachelor- und Masterstudiengänge mit Schwerpunkt Sozialpädagogik bzw. Soziale Arbeit gefordert. Diese Maßnahme erscheint notwendig, um einerseits die – gegenüber Studiengängen der Sozialen Arbeit – fachlich gleichwertigen Hochschulabschlüsse dieser Studiengänge anzuerkennen. Andererseits trägt diese Maßnahme zur Behebung des gravierenden Fachkräftemangels im sozialen Bereich bei, ohne auf Fachlichkeit zu verzichten.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Praxisämter/-referate an Hochschulen für Soziale Arbeit (BAG Prax), der Deutsche Berufsverband für Soziale Arbeit (DBSH) und der Fachbereichstag Soziale Arbeit (FBTS) haben sich mit ihrer Stellungnahme vom 29. April 2022 „Der Fachkräftemangel braucht adäquate Antworten: Qualität und Qualifikation statt Pauschallösung“ gegen die Forderung der DGfE gestellt. Es wird den Universitäten vorgeschlagen, „eine entsprechende, ‚passende‘ berufsrechtliche Eignung zu beantragen“ (BAG Prax et al. 2022, S. 4).

Die hier vorgelegte Klarstellung dient der Versachlichung der Debatte und weist auf unbelegte Annahmen sowie fachlich falsche Darstellungen und Lösungsvorschläge in der Stellungnahme der BAG Prax, des DBSH und des FBTS hin. Ausdrücklich begrüßt werden die Anerkennung der Problematik durch BAG Prax, DBSH und FBTS sowie die geäußerte Dialogbereitschaft.

Staatliche Anerkennung – kein „Gütesiegel“

In der Stellungnahme von BAG Prax, DBSH und FBTS wird herausgestellt, dass die Staatliche Anerkennung ein „Gütesiegel“ (S. 2) sei. Ein Gütesiegel bedarf der Festlegung von *Gütekriterien*, um die mit ihm verbrieft Qualität *bestimmen* und *messen* zu können. In Bezug auf die Staatliche Anerkennung fehlt diese einheitliche Festlegung allerdings bis heute. Deshalb handelt es sich bei der Staatli-

chen Anerkennung eher um das Recht, eine Berufsbezeichnung führen zu dürfen, die zunächst keinen Tätigkeitsvorbehalt kennt (vgl. EU-Kommission 2022).

Der vorliegende Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit, Version 6.0 (QR SozArb 2016) hilft in Bezug auf die Festlegung von Gütekriterien zur Vergabe der staatlichen Anerkennung nicht weiter. Dort heißt es:

„Die Staatliche Anerkennung wird als Bestandteil des QR SozArb mit dringend empfohlenen Mindeststandards berücksichtigt. Damit ist ein Minimalkonsens beschrieben, der in direkter Korrespondenz zum QR SozArb formuliert ist. Zugleich wird die Staatliche Anerkennung im QR SozArb als eigenständige Fragestellung ausgewiesen, deren Beantwortung länderspezifisch unterschiedlich vollzogen werden kann.“ (QR SozArb 2016, S. 21)

Eine Erläuterung, wie die Staatliche Anerkennung eine Berücksichtigung erfährt, erfolgt nicht; der Anhang 1 des QR SozArb gibt lediglich das Qualifikationsprofil wieder, das an Fachhochschulen angeboten wird. Die Argumentation ist also zirkulär; andere Qualifikationsprofile geraten dadurch (unter inhaltlichen Gesichtspunkten) erst gar nicht in den Fokus der Aufmerksamkeit bzw. werden – letztlich sachgrundlos – von einer Staatlichen Anerkennung ausgeschlossen.

Auf diesen Umstand einer ausschließlichen Bezugnahme auf den QR SozArb als Qualifikationsrahmen machen auch Wiesner, Bernzen und Neubauer (2017, S. 39) in ihrem Gutachten aufmerksam:

„Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist bei den einzelnen landesrechtlichen Regelungen zur Anerkennung von Ausbildungsgängen zu prüfen, ob die damit verbundenen (*mittelbaren*) Eingriffe in die Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 GG) und in die Berufsausübungsfreiheit (Art. 12 GG) für das angestrebte Regelungsziel, also die *Qualifizierung der fachlichen Arbeit, geeignet und erforderlich sind*. Soweit landesrechtliche Regelungen über die staatliche Anerkennung sozialer Berufe explizit oder implizit nur auf Studiengänge der Sozialen Arbeit bezogen sind und erziehungswissenschaftliche Studiengänge mit sozialpädagogischem Schwerpunkt (an Universitäten) ausnehmen, erscheint eine solche Engführung willkürlich und nicht mit dem Regelungsziel vereinbar. Maßgeblich kann bei der Bestimmung des Anwendungsbereichs der staatlichen Anerkennung nicht die Bezugnahme auf die Bezeichnung des Studiengangs („Soziale Arbeit“) sein, vielmehr müssen die inhaltlichen Schwerpunkte der einzelnen Studiengänge vor dem Hintergrund der fachlichen Anforderungen in der beruflichen Tätigkeit in den Blick genommen werden.“

Bezüglich der Bestimmung der Staatlichen Anerkennung als „Gütesiegel“ wird die fachwissenschaftliche und fachpolitische Kritik, die es seit der Einführung der Staatlichen Anerkennung gibt, konsequent ausgeblendet und die notwendige Debatte bis heute ausgespart (vgl. exemplarisch Beutz 1930; Junk 1954; Haar 1996; Ackermann 1999; Surkemper 2002, S. 36 ff.; Ackermann 2007; Schmitt 2007; Reitemeier/Frey 2012; Janssen 2022). Entgegen der impliziten Annahme, dass mit der Staatlichen Anerkennung ein unmittelbar vergleichbares Zertifikat vorliege, ist dies nicht gegeben: Jenseits der Tatsache, dass es Länder und Hochschulstandorte gibt, in denen dieses Zertifikat mit dem

Studienabschluss zugleich verliehen wird, während es in anderen Ländern und Hochschulstandorten als individuelles Zertifikat erworben werden muss, sind auch die formalen und inhaltlichen Anforderungen nicht gleich. Schmitt kommt deshalb in seiner Studie zu folgendem Ergebnis:

„Außenstehenden wie auch Trägern, bei denen sich im Zuge der gewachsenen Mobilität der Berufsnachwuchs auch an anderen Hochschulstandorten bewirbt, sind solche Unterschiede in den Standards nur schwer vermittelbar und für das Berufsbild selbst sicher nicht förderlich. Die Unübersichtlichkeit und Verschiedenartigkeit machen aber deutlich, dass derzeit von einem wirklichen ‚Gütesiegel‘ nur noch begrenzt gesprochen werden kann.“ (Schmitt 2007, S. 67)

Hoheitliche Tätigkeiten in den Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit

Die Stellungnahme von BAG Prax, DBSH und FBTS entwirft ein Bild von Sozialer Arbeit, das sog. hoheitliche Tätigkeiten zu deren überwiegender Aufgabe werden lässt. Auf dieser Verzerrung basierend wird dann für die Vergabe der Staatlichen Anerkennung in derzeitiger Form plädiert.

Nach Wiesner, Bernzen und Neubauer (2017, S. 21) werden als „hoheitliche Tätigkeiten“ [...] in der verwaltungsrechtlichen Terminologie jene Aufgaben bezeichnet, deren Erfüllung dem Staat kraft öffentlichen Rechts obliegen. Diese Erfüllung geschieht durch mittelbare und unmittelbare Staatsverwaltung. Die Ausübung hoheitlicher Tätigkeiten findet ihre Rechtsgrundlage in Art. 33 Abs. 4 GG. Gemäß dieser Vorschrift ist sie Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, welche in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen.“ Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die einzige Abweichung hiervon in Form von Beleihung erfolgt, d. h. dadurch, dass staatliche Kontrollfunktionen auf Private übertragen werden (z. B. TÜV).

Hinsichtlich der gesamten Breite der Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit – Kinder- und Jugendhilfe, Soziale Hilfe, Altenhilfe, Gesundheitshilfe (vgl. Thole 2012, S. 28) – ist die Ausübung von hoheitlichen Tätigkeiten dabei nur im Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe von Relevanz. Hoheitliche Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe sind: Schutz von Kindern und Jugendlichen durch Inobhutnahme, Erteilung von Betriebserlaubnissen, Mitwirkung des Jugendamtes bei Gerichtsverfahren in Familien und Jugendgerichten, Führung von Amtsvormundschaften, Amtspflegschaften und Beistandsschaften durch das Jugendamt (vgl. Schimke/Münder 2012, S. 338; von Boetticher 2010). Zugleich „bedeutet dies, dass damit *nur die Tätigkeit der Träger der öffentlichen Jugendhilfe* betroffen ist, da das SGB VIII eine Befugnis zur Übertragung einer Kompetenz der Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Träger der freien Jugendhilfe nicht kennt“ (Wiesner/Bernzen/Neubauer 2017, S. 25). Dies ist in der einschlägigen Kommentarliteratur zu § 76 SGB VIII unstrittig (vgl. z. B.

Schindler/Elmayer in LPK-SGB VIII § 76, Rn. 15). Und weiter konkretisierend heißt es im Gutachten von Wiesner et al. (2017) dazu:

„Selbst die Aufgabenerfüllung im Bereich der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist aber nicht auf hoheitliche Tätigkeiten begrenzt. Typisches Instrument der hoheitlichen Tätigkeit ist der Verwaltungsakt. Schwerpunkt der Aufgaben der Jugendhilfe sind jedoch personenbezogene soziale Dienstleistungen, die häufig, aber nicht zwangsläufig in Verwaltungsakte münden. Dazu zählen alle Formen der Beratung, Fallbesprechung oder Gestaltung des Hilfeplanverfahrens. Gerade auch für diese nicht hoheitliche Arbeitstätigkeit, die für Fachkräfte in der Sozialen Arbeit typisch ist, bedarf es entsprechender fachlicher Kompetenzen und dazu entsprechender beruflicher Qualifikationen.“ (Ebd., S. 21)

Dies gilt analog auch für die Arbeitsfelder der *Fachkräfte bei Trägern der freien Jugendhilfe*. Warum die Tätigkeitsbereiche von freien Trägern in der gegenwärtigen Diskussion außer Betracht bleiben soll, ist nicht nachvollziehbar. Dies gilt auch und gerade vor dem Hintergrund einer verstärkten öffentlichen Aufmerksamkeit für den Kinderschutz und die darauf bezogenen *Aufgaben der Gefährdungseinschätzung* (§ 8a SGB VIII). Diese Aufgabe obliegt nicht nur den Fachkräften in der öffentlichen Jugendhilfe (§ 8 Abs. 1 SGB VIII), sondern auch den Fachkräften, die in den Arbeitsfeldern der freien Jugendhilfe tätig sind (§ 8a Abs. 4 SGB VIII). Die Träger der freien Jugendhilfe und damit ihr Fachpersonal übernehmen im Hinblick auf das zu betreuende Kind oder den Jugendlichen Schutzpflichten.

Vor diesem Hintergrund wird erkennbar, dass die Erbringung hoheitlicher Aufgaben nur in wenigen Aufgaben speziell der Jugendämter und nicht in der Kinder- und Jugendhilfe im Allgemeinen relevant ist. D.h. einerseits auch, dass hoheitliche Aufgaben, entsprechend an den jeweiligen öffentlichen Träger und ihre Organisation gebunden sind, nicht an die Abschlüsse der Fachkräfte (vgl. Wiesner et al. 2017, S. 21). Andererseits wird deutlich, dass dem überwiegenden Teil der Kinder- und Jugendhilfe (mit seinen 1 Million Beschäftigten) keine hoheitlichen Aufgaben zukommen. Aus der fachlichen und rechtlichen Weiterentwicklung unterschiedlicher sozialpädagogischer/sozialarbeiterischer Arbeitsfelder hat sich in den zurückliegenden Jahrzehnten eine Veränderung der Aufgabenprofile und Qualifikationsanforderungen ergeben, die eine Engführung des Qualifikationsprofils auf hoheitliche Tätigkeit nicht mehr zulässt. Universitäre Absolventinnen und Absolventen erziehungswissenschaftlicher Studienabschlüsse mit sozialpädagogischem Schwerpunkt sind nicht nur bei freien und privatgewerblichen Trägern beschäftigt und unterliegen dort notwendigerweise den gleichen fachlichen und rechtlichen Anforderungen wie Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen/Hochschulen für angewandte Wissenschaften – auch der § 13 StGB sieht (im Falle eines Verstoßes gegenüber der Wahrnehmung der Garantenpflicht) eine strafrechtlich differente Beurteilung des professionellen Handelns nach Qualifikationsprofilen bzw. nach Hochschulabschluss (Universität vs. Fachhochschule) nicht vor.

Gleichwertigkeit von Bachelorabschlüssen nach der Bologna-Reform

Angesichts der in Arbeitsfeldern identischen fachlichen Anforderungen bei formal differenten Studienabschlüssen hat es in den zurückliegenden Jahren auch rechtsstreitige Auseinandersetzungen gegeben, in denen bspw. im Freistaat Sachsen der Gesetzgeber verpflichtet wurde, Absolventinnen und Absolventen mit einem universitären Abschluss (Diplom-Pädagogik mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik) in Bezug auf die Verleihung der staatlichen Anerkennung nicht länger zu benachteiligen (OVG Bautzen 2018). Das Bundesverwaltungsgericht hat die vom OVG entwickelte Rechtsauffassung im selben Jahr mit Blick auf Art. 3 Abs. 1 GG (Gleichbehandlungsgrund) und die in Art. 12 GG garantierte Berufsfreiheit ausdrücklich bestätigt (BVerwG 2018).

So führt das OVG in seiner Urteilsbegründung zur Zulassung einer universitären Absolventin zur Staatlichen Anerkennung wie folgt aus:

„Differenzierungen und Ungleichbehandlungen sind im Rahmen berufsrechtlicher Regelungen nur dann verfassungsgemäß, wenn die betreffende Ungleichbehandlung oder Differenzierung nicht willkürlich ist oder einen sachlichen Rechtfertigungsgrund hat [...]. *Ein Ausschluss von universitären Abschlüssen von der Möglichkeit einer staatlichen Anerkennung entbehrt indes eines sachlichen Grundes.* Es gibt bei der Bewertung von Hochschulabschlüssen an Universitäten und Fachhochschulen keine belastbaren Unterschiede (mehr).“ (OVG Bautzen, Rn. 26 und 29)

Die Schlussfolgerung ist angesichts der Tatsache, dass sowohl Universitäts- als auch Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen in den gleichen Arbeitsfeldern für identische Aufgaben beschäftigt werden, nur konsequent. Im Umkehrschluss ergibt sich, dass trotz differenter Studienabschlüsse gleichwertige professionelle Kompetenzprofile vermittelt werden müssen, die eine parallele oder substitutive Beschäftigung sicherstellen.

Die inhaltliche Gleichwertigkeit von universitären und fachhochschulischen Qualifikationsprofilen in Sozialarbeit/Sozialpädagogik haben bereits Oelerich und Kunhenn (2015) durch den Vergleich der Modulstruktur von Studiengängen empirisch untersucht. Sie konnten eine sehr hohe inhaltliche Übereinstimmung bei geringen Differenzen in den einschlägigen Studiengängen feststellen. Diese Gleichwertigkeit war im Bologna-Prozess intendiert und wurde bezüglich sozialpädagogischer bzw. sozialarbeiterischer Studiengänge – unabhängig vom Studienort oder des Hochschultyps – auch erreicht.

In ihrer Stellungnahme behaupten BAG Prax, DBSH und FBTS, dass die Studiengänge der Fachhochschulen für alle Handlungsfelder der Sozialen Arbeit generalistisch ausbilden würden, während die universitären Studiengänge spezifische Einschränkungen vornehmen würden. Diese Behauptung ist schlicht falsch, wie bspw. auch in der Kommentierung dieser Stellungnahme durch die

Kolleginnen und Kollegen der Universität Siegen deutlich wird, auf die sich BAG Prax, DSBH und FBTS in ihren Ausführungen bezogen haben:

„In der Stellungnahme des Fachbereichstages Soziale Arbeit (FBTS) vom 29.04.2022 wird neben vier weiteren Universitäten die Universität Siegen als ein Beispiel für universitäre Studiengänge der Sozialen Arbeit genannt, welche zur staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter:in/Sozialpädagog:in führen. Diese Nennung legt im Kontext der Stellungnahme des FBTS das Missverständnis nahe, die Universität Siegen würde ebenfalls den universitären Studiengängen ‚Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Sozialpädagogik‘ die Qualität absprechen, ihre Studierenden fachlich adäquat ausbilden zu können. Dem ist entschieden zu widersprechen.“ (Coelen 2022)

Alle Bachelorstudiengänge der Sozialpädagogik bzw. Sozialarbeit (mit jeweils sechs bzw. sieben Semestern) müssen notwendigerweise gleichzeitig generalistisch *und* exemplarisch ausbilden. Die vergleichend angelegte Studie von Oelerich/Kunhenn (2015, S. 17) zeigt, dass beide Ausbildungsinstitutionen generalisierende Kompetenzen vermitteln und zwar: 1. Grundlagenwissen Soziale Arbeit/Sozialpädagogik und Erziehung/Bildung, 2. Institutionelle Kenntnisse zu Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit, 3. Adressatenbezogenes Wissen, 4. Kontextwissen aus Bezugswissenschaften, 5. Professionelles Handeln, 6. Reflexion. Dieser Analyse wird auch von der „Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter“ ausdrücklich zugestimmt (vgl. BAGLJÄ 2017). Inhaltlich kann die Vermittlung von Fachwissen jeweils nur exemplarisch an ausgewählten Themen erfolgen. Die Vermittlung von Handlungskompetenzen für die große Breite konkreter Handlungsfelder im Einzelnen ist nicht möglich, auch nicht für die Studiengänge der Fachhochschulen. Die generalistische Kompetenzvermittlung kennzeichnet hingegen alle Bachelorstudiengänge. Des Weiteren besteht in einer „Sozialpädagogik der Lebensalter“ (Böhnisch 2018) eine zentrale fachwissenschaftliche Grundlegung Sozialer Arbeit, die an Universitäten und Fachhochschulen gleichermaßen gelehrt wird. Zugleich illustriert dieser Verweis, dass die erziehungswissenschaftliche Teildisziplin der Sozialpädagogik in Theorie, Forschung, Studium und Praxis genuiner Bestandteil der Sozialen Arbeit ist.

Der Vorstand der DGfE fordert daher die Ermöglichung der Vergabe der staatlichen Anerkennung an die Absolventinnen und Absolventen der erziehungswissenschaftlichen Studiengänge mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik bzw. Soziale Arbeit, da hierdurch berufspolitische, arbeitsmarktpolitische und nicht zuletzt rechtliche Probleme gelöst werden.

Literatur

- Ackermann, Friedhelm (1999): Soziale Arbeit zwischen Studium und Beruf: Eine qualitativ-empirische Studie zur Berufseinmündung von Absolvent:innen des Fachbereichs Sozialwesen. Frankfurt am Main u. a.: Lang.
- BAGLJÄ (Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter) (Hrsg.) (2017): Das Fachkräftegebot in erlaubnispflichtigen teilstationären und stationären Einrichtungen. Beschluss der 116. Arbeitstagung vom 14. bis 16. Mai 2014 in Mainz; inkl. Ergänzung der 123. Arbeitstagung vom 15. bis 17. November 2017. https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente_94/hilfen_zur_erziehung_1/aufsicht_ber_station_re_einrichtungen/par45_sgb_viii/02122_Das_Fachkraeftegebot_in_betriebsurlaubspflichtigen_EinrichtungenNeu.pdf. (Zugriff: 22. Juni 2021).
- BAG Prax/DBSH/FBTS (Bundesarbeitsgemeinschaft Praxisämter/-referate an Hochschulen für Soziale Arbeit/Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit/Fachbereichstag Soziale Arbeit) (2022): „Der Fachkräftemangel braucht adäquate Antworten: Qualität und Qualifikation statt Pauschallösung“. https://bagprax.sw.eah-jena.de/data/stellungnahmen/bag/Stellungnahme_zur_DGfE_Eingabe_29_4_2022.pdf. [Zugriff: 30. Juni 2022].
- Beutz, Hans (1930): Die soziale Lage der Praktikanten in der Wohlfahrtspflege. In: Arbeiterwohlfahrt 5, 22, S. 685-687.
- Boetticher, Arne von (2010): Die hoheitlichen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. In: Thole, Werner (Hrsg.): Grundriss soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch. Dritte, überarbeitete und erweiterte Auflage. Wiesbaden: Springer, S. 483-487.
- Böhnisch, Lothar (2018): Sozialpädagogik der Lebensalter. Eine Einführung. Achte Auflage. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.
- BVerwG (2018): Bundesverwaltungsgericht. Urteil vom 28.09.2018. Beschluss BVerwG 6 B 142.18 <https://www.bverwg.de/280918B6B142.18.0>. [Zugriff: 31. Mai 2022].
- Coelen, Thomas (2022): Stellungnahme der Sozialpädagogik an der Universität Siegen zur Diskussion um die staatliche Anerkennung universitärer Absolvent:innen der Sozialen Arbeit. Schreiben an die Vorstände der DGfE und des FBTS vom 27.05.2022. Siegen.
- EU-Kommission (2022): Reglementierte Berufe. Sozialpädagoge/in, staatlich anerkannt; Sozialarbeiter/in, staatlich anerkannt (Deutschland). https://ec.europa.eu/growth/tools-databases/regprof/index.cfm?action=regprof&id_regprof=2376 [Zugriff: 22. Juni 2022].
- Haar, Elke von der (1996): Das Berufspraktikum in der sozialen Arbeit. Ergebnisse einer Befragung von BerufspraktikantInnen. (unter der Mitarbeit von Birgit Rohweder). Neuwied u. a.: Luchterhand.

- Janssen, Inka (2022): Re-Strukturierung des Berufseinstiegs. Hat sich das Berufsanerkennungsjahr 2035 überholt? In: Sozial Extra 46, S. 186-189. <https://doi.org/10.1007/s12054-022-00490-3>.
- Jeserich, Kurt (1929): Das soziale Referendariat. In: Soziale Praxis 38, 43, Sp. 1058-1060.
- JFMK (2008): Staatliche Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen im sozialen Bereich im Kontext der Hochschul- und Studienreform. Sitzung der Jugend- und Familienministerkonferenz am 29./30.05.2008 in Berlin. https://www.dbsh.de/media/dbsh-www/downloads/Beschluss_Staatl_Anerkennung_2008.pdf. [Zugriff: 8. Oktober 2022].
- Junk, Margarete (1954): Die Ausbildung zum sozialen Beruf. Entwicklung und Stand. In: Blätter der Wohlfahrtspflege 101, S. 120-124.
- Kunkel, Peter-Christian/Kepert, Jan/Pattar Andreas Kurt (Hrsg.) (2022): Sozialgesetzbuch VIII – Lehr- und Praxiskommentar (LPK-SGB VIII). Siebte Auflage. Baden-Baden: Nomos.
- Oelerich, Gertrud/Kunhenn, Jacqueline (2015): Fachkräfte in den erzieherischen Hilfen. Studien- und Ausbildungsgänge zur Umsetzung des Fachkräftegebotes in erlaubnispflichtigen (teil-)stationären Hilfen zur Erziehung. Wuppertal: Bergische Universität Wuppertal, Fachbereich G – Human- und Sozialwissenschaften.
- OVG Bautzen (2018): Sächsisches Oberverwaltungsgericht in der Verwaltungsrechtssache wegen Anerkennung der Berufsbezeichnung Sozialpädagogin, hier: Berufung. Az.: 2 A 698/16. <https://www.justiz.sachsen.de/ovgent/schweb/document.phtml?id=5226>. [Zugriff: 31. Mai 2022].
- Reitemeier, Ulrich/Frey, Cornelia (2012): „Dass man erstmal sieht, wie arbeitet man wirklich.“ Das Praktikum in der Sozialen Arbeit in der Erfahrungsperspektive der AbsolventInnen. In: Sozial Extra 36, 1/2, S. 34-38.
- Schimke, Hans-Jürgen/Münder, Johannes (2012): Hoheitliche Aufgaben der Jugendhilfe. In: Jordan, Erwin/Maykus, Stephan/Stuckstätte, Eva C. (Hrsg.): Kinder- und Jugendhilfe. Einführung in Geschichte und Handlungsfelder, Organisationsformen und gesellschaftliche Problemlagen. Dritte, vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage. Weinheim, Basel: Juventa, S. 337-365.
- Schmitt, Christof (2007): Praxisorientierung, staatliche Anerkennung, Berufspraktikum. Auslaufmodelle oder Elemente der Qualitätssicherung in Ausbildungszusammenhängen der Sozialarbeit im Zeichen von Bologna? Berlin: Lehmanns Media.
- Surkemper, Klaus-Peter (2002): Der Berufseinstieg in der Sozialen Arbeit. Das Anerkennungsjahr aus der Sicht der BerufspraktikantInnen. Hildesheim: Georg Olms-Verlag.

- Vorstand der DGfE (2022): Eingabe des Vorstandes der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE) an die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) zur Erteilung der staatlichen Anerkennung für erziehungswissenschaftliche B.A.- und M.A.-Studiengänge mit Schwerpunkt Sozialpädagogik bzw. Soziale Arbeit. https://www.dgfe.de/fileadmin/OrdnerRedakteure/Stellungnahmen/2022_Eingabe_Staatliche_Anerkennung_Sozialp%C3%A4dagogik_Sozialarbeit.pdf. [Zugriff: 29. Juni 2022].
- Wiesner, Reinhard/Bernzen, Christian/Neubauer, Ralf (2017): Staatliche Anerkennung in Berufen der Sozialen Arbeit. Gutachterliche Stellungnahme für die Kommission Sozialpädagogik der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE). https://www.dgfe.de/fileadmin/OrdnerRedakteure/Sektionen/Sek08_SozPaed/KSozPaed/2018_Expertise_Staatliche_Anerkennung.pdf. [Zugriff: 31. Mai 2022].